

## **Bekanntmachung Nr. 67 des Amtes Breitenburg**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in den Gemeinden Auufer, Breitenberg, Breitenburg, Kronsmoor, Lägerdorf, Moordiek, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor und Wittenbergen am 6. Mai 2018**

Hierdurch fordere ich gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 6. Mai 2018 auf.

Die Gemeinden Auufer, Breitenberg, Breitenburg, Kronsmoor, Moordiek, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor und Wittenbergen bilden jeweils einen Wahlkreis. Die Gemeinde Lägerdorf wurde in 3 Wahlkreise eingeteilt (siehe Bekanntmachungshinweis in der Norddeutschen Rundschau am 20.11.2017 und Bekanntmachung Nr. 66 im Internet des Amtes unter [www.amt-breitenburg.de](http://www.amt-breitenburg.de)).

Es werden in den Wahlkreisen der Gemeinden unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter sowie Listenvertreterinnen und Listenvertreter wie nachstehend aufgeführt gewählt:

Gemeinde Auufer:	4 unmittelbare Vertreter/innen und 3 Listenvertreter/innen
Gemeinde Breitenberg:	5 unmittelbare Vertreter/innen und 4 Listenvertreter/innen
Gemeinde Breitenburg:	6 unmittelbare Vertreter/innen und 5 Listenvertreter/innen
Gemeinde Kronsmoor:	4 unmittelbare Vertreter/innen und 3 Listenvertreter/innen
Gemeinde Lägerdorf:	je Wahlkreis 3 unmittelbare Vertreter/innen und insgesamt 8 Listenvertreter/innen
Gemeinde Moordiek:	4 unmittelbare Vertreter/innen und 3 Listenvertreter/innen
Gemeinde Münsterdorf:	7 unmittelbare Vertreter/innen und 6 Listenvertreter/innen
Gemeinde Oelixdorf:	7 unmittelbare Vertreter/innen und 6 Listenvertreter/innen
Gemeinde Westermoor:	5 unmittelbare Vertreter/innen und 4 Listenvertreter/innen
Gemeinde Wittenbergen:	4 unmittelbare Vertreter/innen und 3 Listenvertreter/innen

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können politische Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigte einreichen. Listenwahlvorschläge können politische Parteien und Wählergruppen einreichen.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **12. März 2018, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Amtswahlleiter des Amtes Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, einzureichen. Es wird gebeten, die Einreichung möglichst so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Die amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge können beim Wahlamt des Amtes Breitenburg, Zimmer 11, Tel. 04828/99012, angefordert werden.

Breitenburg, den 16. November 2017

**Amt Breitenburg  
Der Amtsvorsteher  
Peglow  
- Amtswahlleiter -**